

Zum Kampf gegen die Pfandleihen.

Unter dieser Ueberschrift wurde in Nummer 23 des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ von dem unterzeichneten Syndikus des Berliner Uhrmachervereins über eine einstweilige Verfügung berichtet, die von Uhrmachern einer mecklenburgischen Stadt gegen den dortigen Leihbankinhaber beabsichtigt war. Inzwischen ist nun diese Verfügung auf den Antrag des Unterzeichneten erlassen worden. Dem Leihbankinhaber ist bei Androhung einer Geldstrafe bis zu 500 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten worden, öffentlich in seiner erkennbar gemachten Eigenschaft als Leihbankinhaber Uhren anders als zur öffentlichen Versteigerung zum Verkauf anzubieten. Die Erwirkung dieser einstweiligen Verfügung bedeutet für die Uhrmacher der betreffenden Stadt einen erheblichen Vorteil. Dem Leihbankinhaber war es damit vollkommen unmöglich gemacht, vor Weihnachten Reklame in Zeitungen zu machen. Denn nach dem Inhalt der Verfügung kann er jetzt nur noch Auktionen in Zeitungen annonciieren. Diese unterstehen der kommunalen Aufsicht, sind an bestimmte formelle Bedingungen geknüpft und finden nur in grösseren Zwischenräumen statt. Für die Uhrmacher war also das Weihnachtsgeschäft, welches in den letzten Jahren unter der unlauteren Reklame des Leihbankinhabers schwer gelitten hatte, diesmal gerettet.

Im Anschluss an diesen Fall möchte ich allgemein darauf hinweisen, dass überall, wo grobe Verstösse gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz vorkommen, schnelle und wirksame Abhilfe nur die einstweilige Verfügung bietet. Strafanzeigen mögen nebenher gehen, sie schaffen, worauf es doch meistens ankommt, niemals sofortige Abhilfe, vielmehr kann sich ihre Erledigung Wochen, ja Monate lang hinziehen. Hinzu kommt auch, dass eine Bestrafung wegen Vergehens gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz nur in den besonders schweren Fällen vorgesehen

ist, während eine einstweilige Verfügung leichter und in kürzester Zeit zu erwirken ist. Der Antrag kann von jedem einzelnen Uhrmacher gestellt werden, von einem Uhrmacherverein nur dann, wenn dieser die Rechtsfähigkeit besitzt, d. h. im Vereinsregister eingetragen ist. Innungen sind ohne weiteres rechtsfähig und daher antragsberechtigt. Die zur Begründung einer einstweiligen Verfügung erforderlichen Tatsachen müssen dem Gericht glaubhaft gemacht werden. Dies kann z. B. geschehen durch Vorlegung von Zeitungsnummern, in welchen sich Annoncen, die beanstandet werden, befinden, im übrigen durch eidesstattliche Versicherungen. Im allgemeinen beschliesst das Gericht über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Will der durch den Beschluss Beschwerte die einstweilige Verfügung beseitigen, so kann er dies nur im Wege des Widerspruchsverfahrens. Auf seinen Widerspruch hin beraumt das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung an. In diesem Termin hat dann der Antragsteller seinen Antrag von neuem durch eidesstattliche Versicherungen, Urkunden, an Gerichtsstelle geschaffte Zeugen zu begründen und zu stützen. Dem Beschwerten steht es frei, durch ebendiese Beweismittel die Berechtigung der einstweiligen Verfügung zu entkräften. Bis zur Entscheidung über diesen Widerspruch bleibt die einstweilige Verfügung, was sehr wichtig und besonders zu beachten ist, in Kraft. Im vorliegenden Falle hatte es der Leihbankinhaber bisher nicht versucht, gegen den Gerichtsbeschluss Widerspruch zu erheben.

Zweck dieser Zeilen möge es sein, dass die Uhrmacher auch in anderen Städten gegen die Uebergriffe von Pfandleihhabern in ähnlicher Weise so energisch vorgehen. Gerade durch schnelles Handeln kann oft grosser Schaden abgewendet werden.

Rechtsanwalt Schönrock, Berlin.

Briefwechsel des Uhrmachermeisters Hammerschlag mit seinem alten Freunde und Kollegen Ladenberg¹⁾.

Lieber Ladenberg!

Dein Weihnachtsbrief war für mich ein rechter Freundschaftsdienst, denn er hat mich aus dem trübseligen Sinnieren herausgerissen und mich wieder auf andere Gedanken gebracht. Er traf mich gerade in einer bejammernswerten Gemütsverfassung an, von der Du Dir schwerlich einen Begriff machen kannst. Du weisst ja nicht, was es heisst, ein fast vergessener Geschäftsmann zu sein, oder wenigstens zu glauben, das Publikum hätte Dich vergessen. Bei mir sah es, als ich Deinen letzten Brief bekam, noch sehr windig aus mit dem Weihnachtsgeschäft, und meine Laune war dementsprechend eine äusserst gedrückte. Dein Brief gab mir die schöne Eisenacher Aussicht, und siehe da, das Lächeln stellte sich bei mir wieder ein, ich geriet in beste Stimmung — und als wenn das Publikum nur darauf gewartet hätte, — fing das Geschäft auf einmal an lebhaft zu werden (d. h. was ich so unter „lebhaft“ bei meinem Geschäft verstehe).

Ich fühlte mich wieder ordentlich jung; mit vergnügtem Lächeln nahm ich die Zumutungen des Publikums hin, über die ich mich zu anderer Zeit fürchterlich geärgert hätte. Differenzen wurden so viel glatter aus der Welt geschafft als früher, wo es immer einen kleinen Krach gab, kurzum, der ganze Geschäftsverkehr wickelte sich in viel vergnügteren Formen ab, als ich es bis jetzt kannte. Einer meiner treuen Kunden, der mich immer vergrämt und verärgert kennt, meinte scherzhaft fragend: „Ich hätte wohl geerbt, dass ich so gut aufgelegt sei.“

Das nun gerade nicht, denn ich gehöre zu jenen, die niemals im Leben in die Lage kommen, etwas zu erben, aber ich habe doch bei der Sache etwas Grosses gewonnen. Ich glaube, dass ich hinter das Geheimnis des Erfolges im Umgange mit der Kundschaft gekommen bin, es heisst: mache ein freundliches Gesicht, sei vergnügt und behandle auch Kunden, die auf die

Nerven fallen, mit ruhiger Heiterkeit, dann geht alles viel besser und Du bist ein „netter Mann, mit dem sich reden lässt“. Genau überdacht, ist es auch eine Belästigung des Publikums, wenn man es mit bösem Gesicht und verdriesslicher Laune gewissermassen zwingt, an unseren Sorgen tragen zu helfen und darunter zu leiden. Diese Erkenntnis ist mir gekommen, als ich merkte, dass sich in der frohen Stimmung, in die mich Dein Brief mit der Aussicht auf Eisenach versetzt hatte, alles viel angenehmer erledigte. Ich gedenke bei diesem Verfahren im Umgange mit der Kundschaft zu bleiben.

Was Du ausser Eisenach in Deinem letzten Briefe schreibst, hat mich ausserordentlich interessiert, und gelegentlich werde ich auf ein und das andere weiter eingehen, denn Du hast in manchen Punkten den Nagel auf den Kopf getroffen, besonders in bezug auf die Mitwirkung der grossen Leute in der Innung. Darüber reden wir noch, und es ist nötig, dass diese Anzapfungen, die mit dem Zweck und Wesen der Innung in gar keinem Zusammenhange stehen, aufhören. Das liegt im Interesse der Gesundheit der ganzen Bewegung in unserem Fache. Ebenso habe ich mir Deinen in der Nachschrift festgelegten Gedankengang zu eigen gemacht. Du hast recht, es ist mit Freundschaft im Handel nichts zu verdienen. Ich werde mich danach richten.

Nun wegen Eisenach. Ich werde selbstverständlich teilnehmen, und zwar dachte ich, weil es Eisenach ist, sogar mit Frau. Ebenso will ich Deine Anregung, eine Partie in den Thüringer Wald anzuschliessen, ernstlich in Erwägung ziehen; allerdings kann ich das nicht bestimmt zusagen, denn bei mir sprechen, ausser Krankheit oder Tod, noch andere Gründe mit, die es mir unmöglich machen könnten, so lange sorgenlos die Welt zu durchstreifen. Schön wäre es freilich; hoffen wir also bis dahin, dass es auch mir möglich sein wird.

Einen Gefallen kann ich Dir aber nicht tun. Wenn sich meine Innung, wie vorauszusehen ist, durch mich vertreten lässt, so werde ich nicht ablehnen. Wer, wie ich, fast jedem Ver-

¹⁾ Wir verweisen auf Nr. 18, S. 278; Nr. 20, S. 311; Nr. 22, S. 343 und Nr. 24, S. 375, Jahrg. 1911.